OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151247/4/WP/JK

Datum:
Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P V, B x, x A, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 14. März 2017, GZ: Fin-234-2016/17, betreffend Vorschreibung von Kommissionsgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Eingabe vom 11. April 2016 beantragte der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) hinsichtlich seiner Grundstücke Nr. x und x, KG A, (B x) die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 6 Abs 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz. Daraufhin fand am 16. Juni 2016 ein Lokalaugenschein statt.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ampflwang i. H. vom 28. November 2016 wurde dem Bf unter Spruchpunkt I.) die von ihm beantragte Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt. Unter Spruchpunkt II.) wurden ihm für die Gewährung der Ausnahme eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 78,50 Euro sowie Kommissionsgebühren von 40,80 Euro vorgeschrieben. Weiters wurde der Bf unter dem Punkt „Hinweise“ ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 32,50 Euro einzubezahlen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf zu Spruchpunkt II.) sowie gegen die im Hinweisteil des Bescheides angeführten Stempelgebühren Berufung.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 14. März 2017 wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Ampflwang i. H. (in der Folge kurz: belangte Behörde) die Berufung des Bf ab. Begründend führt die belangte Behörde aus, hinsichtlich der Verwaltungsabgabe von 78,50 Euro seien alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Kommissionsgebühren seien lediglich für den Verhandlungsleiter und den Amtssachverständigen, jedoch nicht für die Schriftführerin vorgeschrieben worden. Da der Bf den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt habe, habe dieser auch für die Kommissionsgebühren aufzukommen. Weiters sei keine bescheidmäßige Vorschreibung der Stempelgebühren erfolgt, sodass der Bf dagegen auch nicht berufen könne.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 14. April 2017. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides bringt der Bf vor, er sei vorab nicht darüber informiert worden, dass er die Kosten für den Amtssachverständigen zu tragen habe. Er werde auch keine Kosten für die beim Lokalaugenschein anwesende Schriftführerin übernehmen, da diese keine Funktion ausgeübt habe.

Mit Schreiben vom 20. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 11. April 2016 beantragte der Bf betreffend seine Liegenschaft B x die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Gemeindewasser-versorgungsanlage gemäß § 6 Abs 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz (E-Mail des Bf vom 11. April 2016).

Am 16. Juni 2016 fand ein Lokalaugenschein auf dem Grundstück des Bf statt, an dem der Bf in Begleitung von Frau E M H, der Leiter der Amtshandlung Ing. A K, der Amtssachverständige TOAR Ing. E S (Amt der Oö. Landesregierung) sowie die Schriftführerin C M teilnahmen. Laut der unter anderem auch vom Bf unterfertigten Niederschrift vom 16. Juni 2016 dauerte der Lokalaugenschein „1 ang. halbe Stunde“ und nahmen daran „2 Amtspersonen“ teil (Niederschrift vom 16. Juni 2016 zur Zl.: Fin-234-02-2016; Berufung des Bf vom 13. Dezember 2016).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht vom 11. April 2016, die beim Lokalaugenschein vom 16. Juni 2016 gegenwärtigen Amtsorgane sowie die Dauer der Amtshandlung gründen auf den in Klammer angegebenen Urkunden (E-Mail des Bf vom 11. April 2016, Niederschrift vom 16. Juni 2016 zur Zl. Fin-234-02-2016). Darüber hinaus wurde die Dauer der Amtshandlung im Ausmaß von einer angefangenen halben Stunde vom Bf selbst in seiner Berufung bestätigt (Berufung des Bf vom 13. Dezember 2016).

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt – soweit entscheidungsrelevant – feststand und der Ausgang des Verfahrens lediglich von der Klärung einzelner Rechtsfragen abhing. Die aufgeworfenen Rechtsfragen konnten anhand der eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden und bedurften daher keiner Erörterung in einer mündlichen Verhandlung (vgl diesbezüglich auch die Materialien zur Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-Novelle 2017, ErlRV 1255, GP 25, 5). Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen. Darüber hinaus wurde auch seitens des Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 77 Abs 1 AVG können für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden. Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, nach § 76 Abs 1 AVG die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Zur Entrichtung von Kommissionsgebühren nach § 77 AVG ist somit die Partei, die um die Amtshandlung angesucht hat, verpflichtet. Die Verpflichtung zum Ersatz wird schon durch einen Parteiantrag begründet, dessen Entscheidung eine die vorgeschriebenen Gebühren verursachende Amtshandlung zur notwendigen Voraussetzung hatte (VwGH 10.08.2000, 99/07/0184; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 77 Rz 5; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 Rz 12; VwGH 24.09.2015, 2012/07/0167; VwGH 22.01.2003, 2002/04/0203). Der Eintritt der Kostenersatzpflicht ist daher allein von der Tatsache der Antragstellung einer Verfahrenspartei abhängig (VwGH 19.11.1985, 85/04/0034; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 77 Rz 5).

1.2. Wesentliches Merkmal eines verfahrenseinleitenden Antrags ist, dass dadurch der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. die „Hauptfrage“ bestimmt wird, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist. Aus der Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags erwächst der Partei ein subjektives Recht auf Durchführung und Erledigung des Verfahrens. Die Erfüllung des diesem Recht entsprechenden Gebots erfordert die amtswegige Ermittlung des für die Erledigung des Antrags bzw. der damit begründeten Sache maßgeblichen Sachverhalts, einschließlich der Vornahme jener Amtshandlungen, die Barauslagen (Kommissionsgebühren) verursachen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 Rz 16).

Zu Amtshandlungen iSd § 77 Abs 1 AVG zählen insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Lokalaugenscheins (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 77 Rz 1).

1.3. Weiters dürfen Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG nur dann vorgeschrieben werden, wenn die Kosten verursachende Amtshandlung außerhalb des Amtes iSd § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich war (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 77 Rz 8). Die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises ist erforderlich, wenn zum Zwecke der Ermittlung des beweisbedürftigen und maßgeblichen Sachverhalts (Tat-)Fragen zu klären sind, deren Beantwortung nicht schon aufgrund der

allgemeinen Lebenserfahrung, sondern nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen möglich ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 Rz 9).

1.4. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen einer Gemeindebehörde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

2.1. Dem Beschwerdevorbringen vom 14. April 2017 nach zu beurteilen, wendet sich der Bf in seiner Beschwerde nur mehr gegen die Vorschreibung der Kommissiongebühren in Höhe von 40,80 Euro. Daher war Gegenstand der vorliegenden Entscheidung auch lediglich die Rechtmäßigkeit dieser Gebührenvorschreibung.

2.2. Wie sich dem vorgelegten Verwaltungsakt entnehmen lässt, hat der Bf mit Eingabe vom 11. April 2016 den verfahrenseinleitenden Antrag, nämlich den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz, gestellt.

Allein die Tatsache der Antragstellung durch den Bf war maßgeblich für den Eintritt der Kostenersatzpflicht. Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren setzt nicht eine vorangehende Information der Partei durch die Behörde über die Kostentragungspflicht für Amtshandlungen voraus. Die Erstbehörde war daher nicht verpflichtet, den Bf vorab auf die Kostenersatzpflicht hinzuweisen.

2.3. Wenn der Bf weiters moniert, dass die Schriftführerin C M beim Lokalaugenschein vom 16. Juni 2016 keine Funktion ausgeübt habe und er daher für deren Tätigkeit keine Kosten übernehmen werde, ist diesem Beschwerdevorbringen die Niederschrift vom 16. Juni 2016 entgegenzuhalten.

Der Niederschrift lässt sich unzweifelhaft entnehmen, dass der Lokalaugenschein, somit die Amtshandlung, eine angefangene halbe Stunde gedauert hat und daran zwei Amtspersonen (der Leiter der Amtshandlung Ing. A K sowie der Amtssachverständige TOAR Ing. E S) teilgenommen haben.

Wären auch – wie der Bf behauptet – für die Schriftführerin Kommissionsgebühren vorgeschrieben worden, hätte in der Niederschrift richtigerweise die Teilnahme von drei Amtspersonen (der Leiter der Amtshandlung, der Amtssachverständige sowie die Schriftführerin) vermerkt werden müssen, was jedoch nicht erfolgte.

2.4. Dass der Lokalaugenschein eine halbe angefangene Stunde gedauert hat, wird vom Bf in der Beschwerde nicht bestritten. Darüber hinaus führt er selbst in

seiner Berufung an, dass „die Leute nicht länger als eine (!) halbe Stunde auf meiner Liegenschaft“ waren.

Legt man nun der Berechnung der Kommissiongebühren die Dauer von einer angefangenen halben Stunde sowie die Teilnahme von zwei Amtsorganen zu Grunde, ergeben sich – wie sowohl von der Erstbehörde als auch von der belangten Behörde richtigerweise festgestellt – Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro.

2.5. Die Beiziehung des Amtssachverständigen TOAR Ing. S im gegenständlichen Verfahren war erforderlich, da die Klärung der Frage, ob die in § 6 Abs 3 Z 1 bis 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz aufgezählten Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht vorliegen, nicht schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen möglich war.

Zusammengefasst wurden dem Bf zu Recht Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro vorgeschrieben. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Rechtsfragen anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil